

DPMA-Nutzerforum 2019

Bericht aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



Übersicht

- Einheitliches Europäisches Patentgericht
- Patentierung von Pflanzen und Tieren
- Ergänzende Schutzzertifikate SPC Verordnung
- Markenrechtsmodernisierungsgesetz
- Geschäftsgeheimnisgesetz
- EU Designrechtsreform



Errichtung des europäischen Einheitlichen Patentgerichts



Einheitliches Europäisches Patentgericht (EPG)

Inkrafttreten:

- EU-VO'n sind in Kraft, erlangen Geltung, wenn EPGÜ in Kraft tritt
- EPGÜ tritt in Kraft, wenn 13 Ratifikationen des Übereinkommens vorliegen, darunter zwingend diejenigen von DE, FR und GB
- Es liegen zwischenzeitlich 16 Ratifikationen vor einschl. FR und GB: (FR, GB, IT, SE, DK, FI, AT, BE, LU, NL, PT, BG, MT, LV, LT, EE)
- Vorbereitungen im Vorbereitungsausschuss (EPG Mitgliedstaaten) und im Engeren Ausschuss (EPA) sind weitgehend abgeschlossen
- Voraussetzung für Inkrafttreten des EPGÜ (bzw. zunächst Phase der vorläufigen Anwendung): nur noch Ratifikation durch DE!



Einheitliches Europäisches Patentgericht (EPG)

Zur Situation in Deutschland:

- Gegen das Vertragsgesetz ist seit Ende März 2017 eine
 Verfassungsbeschwerde beim BVerfG anhängig (2 BvR 739/17).
- Der Bundespräsident hat daraufhin von der Ausfertigung der Gesetze vorerst abgesehen.
- Stellungnahme von Bundesregierung und Bundestag: Vertragsgesetz und EPGÜ sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
- Verfahren wird auf der Liste des BVerfG der zur Entscheidung anstehenden Fälle geführt.
- Erst wenn das BVerfG grünes Licht gibt, kann die Phase der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens beginnen, in der die Arbeitsfähigkeit des Gerichts hergestellt wird.



Einheitliches Europäisches Patentgericht (EPG)

Weitere Unsicherheit: Brexit

- Beteiligung von GB am einheitlichen Patentschutz ?
- GB hat das EPGÜ ratifiziert (26.4.2018).
- Austrittsvertrag: Beteiligung von GB am einheitlichen Patentschutz (EPG und Einheitspatent) bis Ende der Übergangsfrist - Ende 2020.
- Verschiebung des Brexit: Bis zum Austritt volle EU-Mitgliedschaft v. GB.
- Hard Brexit: Keine Geltung des Unionsrechts in GB.
 - Gehört EPGÜ zum EU acquis?
- Auf der Grundlage des Ergebnisses des Brexit-Prozesses müssen MS die Auswirkungen auf den einheitlichen Patentschutz bewerten.





Ausgangslage:

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) RL 98/44/EG v. 6.7.1998 (Biopatent-Richtlinie) und Artikel 53 Buchst. b) des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ):

- keine (ausdrückliche) Vorgabe, dass Patente für Pflanzen und Tiere (als Erzeugnisse) ausgeschlossen sind
- ausdrücklich ausgenommen ist die Erteilung von Patenten für "im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren"



Patentnovelle 2013 : § 2a des Patentgesetzes

- "(1) Patente werden nicht erteilt für
- 1. Pflanzensorten und Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren und die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen und Tiere; ..."



Entscheidungen der **Großen Beschwerdekammer** (GBK) des Europäischen Patentamts vom 25. März 2015 in den Verfahren G 2/12 (**Tomate II**) und G 2/13 (**Brokkoli II**):

Es ist grundsätzlich zulässig, Patente auf Tiere oder Pflanzen (als Erzeugnisse) auch dann zu erteilen, wenn das Züchtungsverfahren für die Tiere oder Pflanzen als solches nicht patentierbar ist, weil es sich um ein im Wesentlichen biologisches Verfahren handelt.



Reaktionen in der Europäischen Union

<u>Dezember 2015</u>: EP verabschiedet Entschließung zu Patenten und Rechten von Pflanzenzüchtern (2015/2981 (RSP)): Aufforderung an die EU-Kommission, die (Nicht-)Patentierbarkeit konventioneller Pflanzen nach der EU-Biopatent-Richtlinie klarzustellen

November 2016: Mitteilung der EU-Kommission (ABI. 2016/C 411/03): EU-Kommission bestätigt die Auslegung der Biopatent-Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber

<u>Februar 2017:</u> EU-Rat weist darauf hin, dass der EU-Gesetzgeber mit der Annahme der Biopatent-Richtlinie beabsichtigte, Erzeugnisse, die durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen werden, von der Patentierbarkeit auszuschließen



Reaktionen seitens der Europäischen Patentorganisation

November 2016:

Aussetzung aller betreffenden Erteilungs- und Einspruchsverfahren

Juni 2017:

Verwaltungsrat der EPO beschließt: durch Änderung der Ausführungsordnung (Regel 27b und 28) soll Auslegung von Artikel 53 b) EPÜ klargestellt werden:

Regel 28 Abs. 2: "Nach Artikel 53 b) werden europäische Patente nicht erteilt für ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnene Pflanzen oder Tiere."

In Kraft seit 1. Juli 2017
Ausgesetzte Verfahren wurden Anfang 2018 wieder aufgenommen



Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. LP (März 2018)

5. Landwirtschaft und Ernährung - Gentechnik (S. 84)

"Patente auf Pflanzen und Tiere lehnen wir ab."



Dezember 2018

Entscheidung der technischen Beschwerdekammer (T 1063/18) "NEUE PFEFFERPFLANZEN UND FRÜCHTE MIT VERBESSERTEM NÄHRWERT"

➤ Beispiel: Köhler's Medizinal-Pflanzen 1897

Bild:



Entscheidung T 1063/18:

- BK hält an Auslegung des EPÜ durch GBK in Tomate II und Brokkoli II fest.
- Art. 53 b) EPÜ gilt nur für Verfahren, nicht für Erzeugnisse (Pflanzen und Tiere)
- Neue Regel 28 (2) Ausführungsordnung unvereinbar mit Artikel 53 b) EPÜ
- Vorrang des EPÜ, Artikel 164 Abs. 2 EPÜ
- Zurückverweisung zur weiteren Prüfung des Patents (Neuheit etc.)
- > Keine Vorlage an Große Beschwerdekammer



Folgen der BK-Entscheidung:

- Erneute Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten
- Auslegungsfrage vorerst wieder offen

Techn. Beschwerdekammer (T 1063/18)



Europäische Institutionen, Mitgliedsstaaten der EU und Verwaltungsrat der EPO



Weiteres Vorgehen

- Vorlage an GBK durch den EPA-Präsidenten
- Ziel: Klarstellung der Auslegung i.S. aller Institutionen und Mitgliedstaaten der EU und EPÜ
- Suspendierung laufender Beschwerde- und Einspruchsverfahren
- Vom Verwaltungsrat auf März Sitzung des EPA-Verwaltungsrates unterstützt



Ergänzende Schutzzertifikate



Ergänzende Schutzzertifikate

Mai 2018 - Vorschlag der Europäischen Kommission (KOM):

Änderung der **VERORDNUNG** (EG) Nr. 469/2009 v. 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (**Supplementary Protection Certificate**, **SPC**)

Problem:

- EU-basierte Generika-Produzenten können während SPC-Laufzeit nicht für Export in Länder ohne SPC Schutz produzieren
- kein Aufbau von Produktionskapazitäten in der EU während SPC

Ziel:

- Förderung der Produktion von Generika und Biosimilars in der EU
- Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen

Maßnahme:

Ausnahme f
ür Exportproduktion ("Manufacturing Waiver")



Februar 2019 Ergebnis Trilog (Verhandlung Rat/Kommission/Parlament)

- Sicherungsmaßnahmen
 - Notifikationspflichten ggü. Ämtern und Rechteinhabern
 - Dokumentationspflichten
 - Kennzeichnung der Exportware
 - Fälschungsschutz für EU-Ware nach Arzneimittelrecht

Gültig für zukünftige und bestehende SPC (ab Juli 2022)



Juni 2018 – Januar 2019 Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe

Februar 2019: Ergebnis Trilog (Verhandlung Rat/Kommission/Parlament)

Ausnahme umfasst:

- Herstellung für Export in Drittstaaten ("Manufacturing Waiver")
- Herstellung auf Vorrat ab 6 Monate vor Ablauf des SPC ("Stockpiling Waiver") – (Vorschlag des EP zuvor: 2 Jahre)
- Auch "verbundene Handlungen" (Lagerung, Transport etc.) erlaubt



ERGEBNIS: ausgewogener Kompromiss

- Ziel: Produktion von Generika/Biosimilars in der EU fördern
- Stärkung Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittstaaten
- Auf 6 Monate limitierte Tag-1-Vorratsproduktion
- Safeguards gegen Verletzung
- Rechtssicherheit gewährleistet
- Transparenz

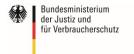


EP: Abstimmung (Annahme in 1. Lesung) ist für den 17. April 2019 vorgesehen.

Rat: Annahme Mitte Mai 2019 (möglicherweise ECOFIN-Rat am 17. Mai 2019).



Das Markenrechtsmodernisierungsgesetz



Das Markenrechtsmodernisierungsgesetz

Fristgerechte Umsetzung der Markenrechtsrichtlinie

Verkündung: 11. Dezember 2018

Inkrafttreten: 14. Januar 2019

Ausnahmen: Transitregelung (12. Dezember 2018)

Nichtigkeitsverfahren (1. Mai 2020)



Das Markenrechtsmodernisierungsgesetz

Das ist neu:

- 1. Neue Markenformen: Anmelder noch zurückhaltend
- 2. Gewährleistungsmarke:

Anmeldungen bislang nur beim EUIPO

- 3. Transit-Regelung (2018) ✓
- 4. Nichtigkeitsverfahren beim DPMA (2020)





Umsetzung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie (Umsetzungsfrist der RiL ist am 9. Juni 2018 abgelaufen)

Verkündung: Voraussichtlich Mitte April 2019

(2. Durchgang BR am 12. April 2019)

Inkrafttreten: Am Tag nach der Verkündung (Art. 6)



Grundsätzlich 1:1 – Umsetzung

Aber: Anpassung an deutsche

Rechtssystematik (z. B. Auskunftsanspruch,

Haftung des Unternehmensinhabers)



Bisher:

 Strafrechtliche Normen in §§ 17-19 UWG, zivilrechtliche Folgen nur akzessorisch über § 3a UWG oder § 826 BGB i.V.m. § 1004 BGB analog

Das ist neu:

- Legaldefinition des Geschäftsgeheimnisses in § 2 Nummer 1 GeschGehG:
 - In relevanten Verkehrskreisen unbekannt und daher von wirtsch. Wert
 - Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen
 - Berechtigtes Interesse an Geheimhaltung
- Detaillierte Ansprüche gegen Rechtsverletzer, z. B. auf Beseitigung und Unterlassung (§ 6), Vernichtung, Herausgabe, Rückruf und Entfernung vom Markt (§ 7) und Auskunft (§ 8)
- Zivilrechtsakzessorische Strafvorschrift in § 23 GeschGehG



Politisch besonders umstritten: Ausnahmen (§ 5)

- Dogmatische Verortung: Tatbestandsausnahme statt Rechtfertigungsgrund (BT: Bereits die Erfüllung eines Verbotstatbestandes hat abschreckende Wirkung)
- Ausnahmetatbestände
 - Meinungs- und Informationsfreiheit einschl. Journalisten
 - Aufdeckung von rechtswidrigen Handlungen und Fehlverhalten (sog. Whistleblower)
 - ➤ Offenlegung ggü. Arbeitnehmervertretung (zusätzlich arbeitsrechtl. Unberührheitsklausel in § 1 Abs. 3 Nr. 4)



Die EU-Designrechtsreform



Die EU-Designrechtsreform

Vorarbeiten

- Gutachten zu Reformbedarf unter wirtschaftlichen (2015) und rechtlichen (2016) Fragestellungen
 - Reparaturklausel
 - 3-D-Druck
- Roadmap (2018)

Aktuell

Konsultation der beteiligten Kreise durch KOM Frist verlängert bis zum 15. April 2019!

Ausblick

Kommissions-Vorschlag Ende 2020?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Telefon: +49-30-18 580 0

Email: poststelle@bmjv.bund.de



